



**Bescheid über die Zulassung als Untersuchungsstelle  
nach § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung  
(Az.: 61.48.01.04-10-176 vom 14.07.2022)**

1.

Der Untersuchungsstelle

IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Moritzstr. 26  
45476 Mülheim an der Ruhr

wird die Zulassung als Untersuchungsstelle für Trinkwasser nach § 15 Abs. 4  
Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung (TrinkwV) für Untersuchungen  
nach §§ 14, 16, 19, 20 TrinkwV erteilt.

2.

Die Zulassung ist befristet bis zum 11.07.2027 und erstreckt sich auf die in der  
Anlage aufgeführten Untersuchungsparameter und Standorte einschl. der  
entsprechenden Probenahme.

3.

Die Notifizierung erfolgt auf Grundlage der Akkreditierung durch die Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), vom 12.07.2022, Registrierungsnummer:  
D-PL-14294-01-00.

### **Allgemeine Pflichten**

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die akkreditierten Untersuchungsverfahren für Trinkwasseruntersuchungen im  
Rahmen dieser Zulassung anzuwenden,
- alle wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere  
die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung der Untersuchungsstelle





und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung unverzüglich und unaufgefordert dem LANUV NRW schriftlich anzuzeigen,

- die von der Notifizierung umfassten Probenahmen ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteilich durch ausgebildetes Personal durchführen zu lassen, das in das Qualitätsmanagementsystem der Stelle eingebunden ist,
- mindestens einmal jährlich erfolgreich an Ringversuchen teilzunehmen,
- das TEIS kompatible Format für die Untersuchungsergebnisse anzuwenden.

### Nebenbestimmungen

- Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen des Vorjahres sind dem LANUV NRW jeweils bis spätestens 01.03. des Folgejahres vorzulegen bzw. zu übersenden (soweit diese dort nicht vorliegen).
- Die Untersuchungsergebnisse sind im TEIS kompatiblen Format an die Gesundheitsbehörden in NRW zu übermitteln.

### Hinweis

Die Zulassung kann bei Fortfall oder gravierenden Änderungen der festgestellten Zulassungsvoraussetzungen widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei Fortfall der Akkreditierung der in der Anlage aufgeführten Parameter und bei nicht erfolgreicher Teilnahme an Ringversuchen gemäß den UBA-Empfehlungen für mikrobiologische und chemische Ringversuche.

Die Zulassung der Untersuchungsstelle wird in die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen NRW aufgenommen und auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/umweltanalytik/ringversuche/trinkwasserringversuche/untersuchungsstellen-fuer-trinkwasser/>

veröffentlicht.





## Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über diese Zulassung ist gebührenpflichtig. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid. Ich weise darauf hin, dass die regelmäßige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen ebenfalls gebührenpflichtig ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

*Nancy Rieke*

(Nancy Rieke)

*Sibylle Fütterer*  
(Sibylle Fütterer)



# Anlage zum Bescheid vom 14.07.2022



IWW Rheinisch-  
Westfälisches Institut

Leiter

Dr. Ulrich Borchers

für Wasser Beratungs- und  
Entwicklungs-

gesellschaft mbH

Anorganik

Dr. Achim Rübél

E-Mail

a.berghaeuser@iww-  
online.de

Organik

Dr. Vassil Valkov

Moritzstr. 26

Mikrobiologie

Bernd Lange

TEIS Format



45476 Mülheim an der Ruhr

QMB

Anke Berghäuser

TEIS ZID

309000000000000000641

## Allgemeines

Probenahme

## Anlage 1 Teil 1

Escherichia coli

Enterokokken

## Anlage 1 Teil 2

Escherichia coli (2)

Enterokokken (2)

Pseudomonas aeruginosa

## Anlage 2 Teil 1

Acrylamid

Benzol

Bor

Bromat

Chrom

Cyanid

1,2-Dichlorethan

Fluorid

Nitrat

PBSM\*

PBSM gesamt

Quecksilber

Selen

Tetrachlorethen/Trichlorethen

Uran

## Anlage 2 Teil 2

Antimon

Arsen

Benzo-(a)-pyren

Blei

Cadmium

Epichlorhydrin

Kupfer

Nickel

Nitrit

PAK

Trihalogenmethane

Vinylchlorid

## Anlage 3 Teil 1

Aluminium

Ammonium

Chlorid

Clostridium perfringens (incl Sporen)

Coliforme Bakterien

Eisen

Färbung (SAK Hg 436 nm)

Geruch

Geschmack

Koloniezahl bei 22°C

Koloniezahl bei 36°C

Elektrische Leitfähigkeit

Mangan

Natrium

TOC

Oxidierbarkeit

Sulfat

Trübung

pH-Wert

Calcitlösekapazität

## Anlage 3 Teil 2

Legionella spec

## Anlage 3a Teil 1

Radon

Radon (2)

Richtdosis (Screening)

Richtdosis (Einzelnuklidbestimmung)

Tritium

## Anlage Sonstige

Calcium

Kalium

Magnesium

Säurekapazität

Phosphor

